



HESSISCHER LANDTAG

02. 04. 2019

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 29.01.2019

Rolle der FIU bei der Bekämpfung von Geldwäsche – Teil 1

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Eindämmung von Geldwäsche ist ein zentrales Element im Kampf gegen organisierte Kriminalität und Terrorismus. Effektive staatliche Strukturen im Bereich der Geldwäschebekämpfung sind daher unverzichtbar für die innere Sicherheit, die Austrocknung der Schattenwirtschaft und die Eindämmung von Finanzkriminalität einschließlich schwerer Steuerhinterziehung.

Deutschland hat mit dem am 26.06.2017 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ (Financial Intelligence Unit - FIU) die Strukturen der Geldwäschebekämpfung neu geordnet und die zuvor arbeitsteilig bei Landeskriminalämtern (LKÄ) und Bundeskriminalamt (BKA) angesiedelte FIU in die Generalzolldirektion im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) verlagert.

In Folge der Neuausrichtung der FIU ist es zu erheblichen Komplikationen bei der Erfüllung der ihr durch das Geldwäschegesetz zugewiesenen Aufgaben im Zusammenhang mit Geldwäscheverdachtsmeldungen gekommen, welche sowohl medial (etwa <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/geldwaesche-spezialeinheit-des-zolles-arbeitet-zu-schlecht-und-zu-langsam-a-1222203.html>) als auch im Deutschen Bundestag (Antrag der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/2592 sowie mehrere Selbstbefassungen des Finanzausschusses) wiederholt thematisiert wurden.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen am 26.06.2017 werden Verdachtsmeldungen ausschließlich der Financial Intelligence Unit (FIU) zugeleitet. Eine Weiterleitung der Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden erfolgt nur noch, soweit die FIU im Rahmen ihres Clearings feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer sonstigen Straftat in Zusammenhang steht bzw. Hinweise auf Gefährdungen der Steuer- oder Sozialsysteme vorliegen. Des Weiteren erfolgt die Weiterleitung durch die FIU nur an eine zuständige Strafverfolgungsbehörde, der die Entscheidung obliegt, weitere (zuständige) Behörden zu informieren bzw. einzubinden. Darüber hinaus informiert die FIU nur dann die für das Besteuerungsverfahren zuständigen Finanzbehörden, wenn die Verdachtsmeldung nicht schon an eine andere zuständige staatliche Stelle übermittelt wurde. Da die Steuerfahndung nicht die zuständige Strafverfolgungsbehörde für Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ist, erfolgt die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen in diesem Zusammenhang von der FIU grundsätzlich an die Landeskriminalämter, vgl. § 28 Abs. 4 Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG).

Sofern Verdachtsmeldungen neben Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auch steuerliche Relevanz haben, werden diese über die zuständige Strafverfolgungsbehörde der Finanzbehörde zugeleitet, vgl. § 32 Abs. 6 GwG.

Daher werden nur die Verdachtsmeldungen von der FIU direkt an die Steuerfahndungsstellen weitergeleitet, welche ausschließlich steuerlich relevant sein könnten. Den Teil der Verdachtsmeldungen, welche neben Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auch einen steuerlichen Bezug haben, erhalten die Finanzbehörden daher nachgelagert von den Landeskriminalämtern bzw. Staatsanwaltschaften.

Das Land Hessen ist darüber hinaus insbesondere im Bereich der Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor gut aufgestellt. Diese Aufgabe wird nach dem GwG durch die drei Regie-

rungspräsidien wahrgenommen. Die dortigen Stellen führen einerseits Beratungen von Verpflichteten oder deren Verbände durch. Andererseits veröffentlichen sie Informationsmaterial in gedruckter Form und auf den jeweiligen Webseiten. Ein wichtiges nationales Forum ist der Darmstädter Arbeitskreis zur Geldwäsche, der auch dieses Jahr wieder stattfindet und an dem Behörden und Interessierte aus ganz Deutschland teilnehmen. Dieser Austausch ist wichtig, um eine bessere nationale Vernetzung zu erreichen. Dahin gehend hat Hessen seit Jahren eine Vorbildfunktion. Neben den Veranstaltungen und Informationen in den einzelnen Regierungspräsidien erfolgen Prüfungen, ob den Pflichten aus dem GwG nachgekommen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1. Welche Stelle in Hessen ist für den Erhalt von Geldwäscheverdachtsmeldungen von der FIU verantwortlich?

Sofern eine polizeiliche Befassung erforderlich ist, werden die Geldwäscheverdachtsmeldungen mit hessischem Bezug durch die Zentralstelle für Transaktionsuntersuchungen (FIU) an die Clearingstelle des HLKA weitergeleitet.

Die Steuerfahndung ist demgegenüber nur dann für den Erhalt von Geldwäscheverdachtsmeldungen zuständig, sofern eine Geldwäscheverdachtsmeldung ausschließlich für das Besteuerungs- oder Strafverfahren relevant ist oder sein könnte.

Frage 2. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU (alt bzw. neu) nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden in den Jahren 2016 bis 2018 monatlich jeweils an die zuständige Stelle in Hessen übermittelt?

Bis zur Verlagerung der FIU in die Zuständigkeit des Zolls übermittelten die nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten in Hessen zeitgleich ihre Meldungen an das BKA (FIU alt), die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main und die Clearingstelle des HLKA. Demnach entfiel für das BKA die Weiterleitung von Verdachtsmeldungen. Seit dem 26.06.2017 werden sämtliche Verdachtsmeldungen durch die Verpflichteten an die FIU, verortet beim Zollkriminalamt (ZKA), übermittelt. Dort wird der Vorgang analysiert und entschieden, ob die Verdachtsmeldung und der erstellte Analysebericht an die Strafverfolgungsbehörden weiterzuleiten sind oder im Monitoring der FIU verbleiben (Filterfunktion).

Die als Anlage beigefügte Aufstellung umfasst die dem HLKA für den Anfragezeitraum 2016-2018 mit Berücksichtigung der veränderten Verfahrensweise übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen.

Anzahl der bei den hessischen Steuerfahndungsstellen eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen nach Zeiträumen:

01.01.2016 bis 31.12.2016	2.253
01.01.2017 bis 25.06.2017	1.297
26.06.2017 bis 31.12.2017	216
01.01.2018 bis 31.12.2018	584

Vor der Verlagerung der FIU erfolgte bei der Generalstaatsanwaltschaft nach Eingang einer Geldwäscheverdachtsmeldung (neben BKA-FIU und HLKA) eine Prüfung des gemeldeten Sachverhaltes auf mögliche steuerrechtliche Bezüge. Die Weiterleitung der Geldwäscheverdachtsmeldung erfolgte bei der Annahme eines solchen Bezuges dann an die Oberfinanzdirektion, die die Meldung dann weiter zuordnete und innerhalb der Finanzverwaltung weitersteuerte. Hierzu war bei der Generalstaatsanwaltschaft eigens ein Formblatt erstellt worden, das bei jeder eingehenden Meldung genutzt wurde. Da den Meldungen oftmals kaum genügend Informationen für eine wirkungsvolle Prüfung zu entnehmen waren, wurden Vorgänge im Zweifel der Steuerverwaltung zur Kenntnis gegeben. Mit der Oberfinanzdirektion waren damals einige Kriterien aufgestellt worden, welcher Sachverhalt dort im Regelfall von Interesse ist und welcher nicht.

Frage 3. Wie viele dieser Meldungen wiesen einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung auf?

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden insgesamt 449 Verdachtsmeldungen mit der Kennzeichnung „Terrorismusfinanzierung“ beim HLKA erfasst.

Frage 4. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden nicht fristgerecht an die zuständige Stelle in Hessen übermittelt (sogenannte Fristfälle – nach Monaten aufgeschlüsselt)?

Frage 5. Um welche Volumina in Euro handelt es sich bei den Fristfällen jeweils?

Frage 6. Wie viele der Fristfälle wiesen einen Bezug zur Terrorismusfinanzierung auf?

Auf Grund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 6 zusammen beantwortet. In Hessen sind bislang sieben Verdachtsmeldungen, die von den Verpflichteten als Fristfall gekennzeichnet waren, nach der gesetzlich vorgegebenen Drei-Tages-Frist in der Clearingstelle des HLKA eingegangen. Die Details sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Lfd Nr.	VM vom	Eingang HLKA	Summe
1	03.08.2017	29.01.2018	8.587 €
2	12.09.2017	12.04.2018	5.000 €
3	06.09.2017	12.06.2018	49.000 €
4	20.08.2018	25.10.2018	835 €
5	16.11.2018	20.11.2018	289 €
6	07.11.2018	06.12.2018	10.400 €
7	17.12.2018	04.01.2019	6.000 €

Im Verhältnis zur Beantwortung der KA 19/6802 sind die laufenden Nummern 1 und 2 als verzögert eingegangene Fristfälle zusätzlich aufgeführt. Diese wurden zwischenzeitlich im Zuge einer Qualitätskontrolle als Fristfälle registriert. Bei allen in der Tabelle aufgeführten Verdachtsmeldungen wurde bislang nur ein verzögert eingegangener Fristfall mit dem Merker „Terrorismusfinanzierung“ registriert (siehe Nr. 6 der Tabelle). Der Terrorismusverdacht hat sich hierzu zwischenzeitlich jedoch nicht erhärtet.

Von Seiten der Steuerfahndung sowie der Justiz können hierzu mangels entsprechender statistischer Erhebungen keine Angaben gemacht werden.

Frage 7. Wie viele Geldwäscheverdachtsmeldungen wurden von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 nach Kenntnis der Landesregierung bzw. ihr nachgeordneter Behörden erst unmittelbar vor Fristablauf von der FIU an die (Strafverfolgungs-)Behörden übermittelt, sodass nicht mehr die Möglichkeit einer fristgerechten Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen bestand?

Der Landesregierung liegen hierüber keine Statistiken vor, u. a. da es technisch nicht möglich ist, die Anzahl der Ermittlungs- und Strafverfahren, in denen Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) erst unmittelbar vor Ablauf der Dreitagesfrist des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Geldwäschegesetz an die Staatsanwaltschaften mitgeteilt wurden, automatisiert zu ermitteln. Der (drohende) Fristablauf wird bei der Datenerhebung über die staatsanwaltschaftliche Vorgangsverwaltungsanwendung nicht gesondert erfasst.

Selbst wenn Abgaben von Fristfällen an die Staatsanwaltschaft erst kurz vor Ablauf der Dreitagesfrist vorkommen, steht dies der Möglichkeit einer Vornahme strafprozessualer Sicherungsmaßnahmen nicht zwangsläufig entgegen.

Frage 8. Wie wird nach Erhalt von Geldwäscheverdachtsmeldungen von der FIU in Hessen grundsätzlich weiter mit den Meldungen verfahren?

Die von der FIU nach Hessen nach dem Wohnortprinzip übermittelten Geldwäscheverdachtsmeldungen werden zentral bei der Clearingstelle des HLKA erfasst und chronologisch der Bearbeitung zugeführt. Zur Informationsgewinnung werden genannte Personen und Organisationen in polizeilichen Systemen sowie öffentlich zugänglichen Quellen geprüft. Die Erkenntnisammlung wird an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft versandt. Diese entscheidet darüber, ob ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Mit den polizeilichen Ermittlungen wird dann das jeweils örtlich zuständige Polizeipräsidium beauftragt.

Die Steuerfahndung prüft eingehende Geldwäscheverdachtsmeldungen auf die steuerliche bzw. steuerstrafrechtliche Relevanz. Danach erfolgen entweder Ermittlungen im Strafverfahren nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AO, Ermittlungen im Besteuerungsverfahren nach § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO, Übersendung von Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter bzw. weiteren zuständigen Stellen oder Verfügung mit Erledigungsvermerk.

Frage 9. In wie vielen Fällen haben von der FIU in den Jahren 2016 bis 2018 an Hessen weitergeleitete Geldwäscheverdachtsmeldungen zu weiterführenden Ermittlungen geführt (nach Monaten aufschlüsseln)?

Weiterführende Ermittlungen aufgrund von Geldwäscheverdachtsmeldungen durch die Polizeidienststellen können zu unterschiedlichen strafrechtlichen Ergebnissen, beispielsweise Betrugsstraftaten oder Straftaten aus den Phänomenbereichen der Betäubungsmittel- oder Wirtschaftskriminalität führen. In diesen Fällen erfolgt keine Rückmeldung zu den Ermittlungsergebnissen an die Clearingstelle des HLKA. Daher kann die Frage aus polizeilicher Sicht nicht detaillierter beantwortet werden.

Für den Bereich der Steuerfahndung ergibt sich die aus der Tabelle ersichtliche Anzahl der Zuschreibungen (weiterführende Ermittlungen nach § 208 Abs. 1 S. Nr. 1 und 2 AO und § 208 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AO) aufgrund von eingegangenen Geldwäscheverdachtsmeldungen:

01.01.2016 bis 31.12.2016	619
01.01.2017 bis 25.06.2017	402
26.06.2017 bis 31.12.2017	210
01.01.2018 bis 31.12.2018	386

Das Jahr der Zuschreibung muss dabei nicht identisch sein mit dem Jahr des Eingangs der Geldwäscheverdachtsanzeige.

Frage 10. Zu welchen Ergebnissen haben die weiterführenden Ermittlungen jeweils im Detail geführt?

Es wird betreffend die polizeiliche Zuständigkeit auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Aus Sicht der Steuerfahndung ergeben sich die folgenden Ergebnisse der Prüfungen mit Bezug zur Geldwäsche:

01.01.2016 bis 31.12.2016:

Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis	53
Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis	506
Vorläufige Mehrsteuern	5.808.591 €
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen	8.580 €
Höhe der nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge	62.050 €
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen (Monate)	67

01.01.2017 bis 25.06.2017:

Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis	44
Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis	270
Vorläufige Mehrsteuern	3.757.309 €
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen	5.580 €
Höhe der nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge	2.000 €
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen (Monate)	22

26.06.2017 bis 31.12.2017:

Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis	26
Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis	214
Vorläufige Mehrsteuern	3.000.953 €
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen	4.175 €
Höhe der nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge	650 €
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen (Monate)	30

01.01.2018 bis 31.12.2018:

Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen mit steuerlichem Mehrergebnis	38
Anzahl der abgeschlossenen Prüfungen ohne steuerliches Mehrergebnis	442
Vorläufige Mehrsteuern	4.165.211 €
Höhe der rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen	74.780 €
Höhe der nach § 153a StPO festgesetzten Geldbeträge	15.800 €
Höhe der rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafen (Monate)	22

Das Jahr des Abschlusses muss dabei nicht identisch sein mit dem Jahr des Eingangs und/oder der Zuschreibung der Geldwäscheverdachtsmeldung.

Wiesbaden, 20. März 2019

Peter Beuth

Anlagen

Anlage zur Kleinen Anfrage 20/71, Frage 2

Eingang 2016	Verdachtsmeldungen	Fristfälle	TE-Finanzierung
Jan	346	9	12
Feb	496	9	17
Mrz	467	19	17
Apr	465	20	14
Mai	502	19	8
Jun	543	17	16
Jul	415	20	25
Aug	443	12	21
Sep	576	23	17
Okt	434	23	12
Nov	587	19	34
Dez	666	29	32
Gesamt	5940	219	225

Eingang 2017	Verdachtsmeldungen		Fristfälle		TE-Finanzierung	
	bis 25.06.	ab 26.06.	bis 25.06.	ab 26.06.	bis 25.06.	ab 26.06.
Jan	543		15		41	
Feb	591		17		34	
Mrz	704		18		18	
Apr	550		10		15	
Mai	703		26		18	
Jun	432	2	17	1	16	0
Jul	4	21		7		0
Aug		34		14		0
Sep	1	64		13		1
Okt		90		19		0
Nov		93		12		0
Dez	1	103		19		8
Gesamt	3529	407	103	85	142	9

Durch die organisatorische Änderung der FIU sind für die Zeilen Jan bis Mai in den jeweiligen Spalten ab 26.06. keine Daten erhalten, da zu diesem Zeitpunkt die FIU in der neuen Organisationsform noch nicht eingerichtet war.

Eingang 2018	Verdachtsmeldungen		Fristfälle		TE-Finanzierung	
	aus 2017	2018	aus 2017	2018	aus 2017	2018
Jan	125	44	4	16	7	0
Feb	53	109	0	11	0	5
Mrz	132	162	0	13	10	2
Apr	285	133	0	12	9	2
Mai	196	112	0	18	3	3
Jun	309	97	0	9	5	1
Jul	74	115	0	18	3	2
Aug	0	141	0	19	0	1
Sep	0	171	0	11	0	10
Okt	0	216	0	14	0	2
Nov	0	218	0	30	0	5
Dez	0	119	0	14	1	1
Gesamt	1174	1637	4	185	38	34

Eingang 2019*	Verdachtsmeldungen	Fristfälle	TE-Finanzierung
	aus 2018	aus 2018	aus 2018
Jan	118	5	1
Gesamt	118	5	1

* täglich neue Eingänge